

## **Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans der Universitätsstadt Marburg Nr. 12/8, „Solarpark Ginseldorf auf dem Gebrannten“ sowie der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplans**

Als Bevollmächtigter des BUND Hessen nehme ich hiermit wie folgt Stellung zum oben genannten Bebauungsplan der Universitätsstadt Marburg:

Grundsätzlich sieht der BUND in Marburg mit Bezug auf Positionen des Bundes- und Landesverbands als klare Priorität für Solaranlagen deren Bau auf und an Gebäuden sowie versiegelten Flächen an. Auf Gebäuden und versiegelten Flächen sollten soviel Solaranlagen wie möglich errichtet werden. Die Inanspruchnahme und Überbauung von Freiflächen sind dagegen so gering wie möglich zu halten. Insbesondere sollte das Verhältnis von Photovoltaik (PV)- Anlagen auf Gebäuden und versiegelten Flächen zu PV-Anlagen im Freiland bei mindestens 2:1 liegen. Wir fordern die Stadt Marburg auf, das aktuelle Flächenverhältnis von PV-Anlagen auf Gebäuden und versiegelten Flächen zu PV-Anlagen im Freiland im Marburger Stadtgebiet im Rahmen jeder einzelnen Solarparkplanung darzulegen und jeweils zu aktualisieren. Die reine Darstellung der „Zielerreichung“ gemäß Solarpotenzialanalyse ist nicht ausreichend, um hierüber Transparenz herzustellen. Die Gesamtfläche der PV-Anlagen im Freiland sollte einen Anteil von 0,5% des Stadtgebiets in keinem Fall überschreiten.

Wenn dennoch PV-Anlagen im Freiland als notwendig erachtet werden, sind sie zwingend so anzulegen und zu betreiben, dass sie in der Gesamtheit ihres Plangebiets eine Verbesserung für Natur und Biodiversität erreichen und dauerhaft sicherstellen.

### **Für die hier vorliegende Planung ergeben sich aus diesem Anspruch heraus die folgenden Hinweise:**

Im Erläuterungsbericht zur SolarPotenzialAnalyse (SPA) der Stadt Marburg wird dargelegt, dass die Flächen u.a. so ausgewählt wurden, dass bestehendes Grünland von einer Solarparknutzung ausgeschlossen wird. Bereits im zeitlichen Umfeld des Beschlusses über die SPA haben nicht nur der BUND, sondern auch der Naturschutzbeirat kritisiert, dass die vorgestellte Flächenkulisse sehr wohl in einem Umfang Grünlandflächen enthält. Auf eine Anpassung der Flächenkulisse wurde damals mit dem Hinweis auf die detaillierte Flächenbetrachtung in der Bauleitplanung verzichtet. Es ist daher besonders kritikwürdig, dass in der hier vorliegenden Planung in großem Umfang auf Grünland zurückgegriffen wird, insbesondere auch auf solches in einem vergleichsweise guten ökologischen Zustand. Während der Zugriff auf Intensivgrünland im eigentlichen Sinne (Biotoptyp 06.350) naturschutzfachlich vertretbar ist, müssen die Flächen mit Frischwiesencharakter (06.340) aus dem geplanten Solarpark ausgegliedert werden. Dies gilt auch für die Wiesenbrache (06.380). Andernfalls wäre die Umsetzung dieses Vorhabens für den BUND nicht akzeptabel.



Es ist loblich, dass dies zumindest für die wertvollste Fläche im Planungsgebiet (Biotoptyp 06.330) geschehen ist und diese als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt wird. Gleichzeitig soll diese Fläche aber für eventuell notwendige Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Da sie mit 55 WP/m<sup>2</sup> aber bereits sehr hochwertig ist, ist es schwer vorstellbar, dass sie mit kurz- bis mittelfristig wirksamen Maßnahmen noch weiter aufgewertet werden könnte. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen sollten also auf anderen, zusätzlichen Flächen durchgeführt werden. Hierfür könnten bspw. die Flächen mit Biotoptyp 06.340 herangezogen werden, bei denen eine sinnvolle Aufwertung eher vorstellbar ist.

Laut Umweltbericht wurden im Planungsgebiet Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter festgestellt. Aufgrund der Unvollständigkeit des vorläufigen Umweltberichts ist unklar, wie sich diese Vorkommen im Planungsgebiet verteilen. Sofern diese Vorkommen sich auf die Fläche des vorgesehenen Solarparks erstrecken, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Verbotstatbestände im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden. Insbesondere muss auf betroffenen Flächen auf jegliche Bodenbearbeitung verzichtet werden, auch auf eine solche, die der Vorbereitung der Einsaat von Regio-Saatgut dienen würde. Baustelleneinrichtung und Baubetrieb müssen so durchgeführt werden, dass eine Tötung von Individuen dieser Arten und eine Zerstörung ihrer Brut- und Raststätten ausgeschlossen sind. Bei der Schlingnatter ist der gesamte bewohnte Habitatkomplex als Ruhestätte aufzufassen (MKULNV NRW 2013). Darüber hinaus sollten die Solarparkflächen als Reptilienhabitat aufgewertet werden, z.B. durch Anlage von Totholzhaufen, Steinschüttungen und vegetationsarmen, exponierten Sonnenplätzen.

Die Solarparkflächen sollten durch geeignete Ansaat und Pflege zu artenreichen Frischwiesen entwickelt werden. Die Erreichung dieses Ziels ist durch ein geeignetes Monitoring regelmäßig zu überprüfen. Ggf. muss die Pflege angepasst werden, wenn sich die Zielerreichung als mangelhaft herausstellen sollte.

gez. Ingmar Kirck  
Bevollmächtigter des BUND Hessen in allen gesetzlichen Beteiligungsverfahren



Literatur:

BUND Position 72, Naturverträgliche Freiflächen-Solaranlagen für Strom und Wärme, 2022 [Link](#)

Beschluss des Landesvorstands des BUND Hessen zur Freiflächen-Photovoltaik 2023 [Link](#)

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für

Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht Anhang B [Link](#)

Positionspapier des BUND Marburg zu Freiflächen-PV-Anlagen, 2022 [Link](#)